

Sitzung vom 7. August 1991

### **2841. Postulat**

Die Kantonsrätin Diana Hornung, Zürich, und Mitunterzeichnende haben am 25. März 1991 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

1. Die Regierung wird gebeten, zu überprüfen, ob für die Habilitation nicht analog zu Prüfungen auf andern Qualifikationsstufen eine Habilitationsordnung zu verlangen ist, die allerdings Verbindlichkeit für alle Fakultäten hätte und jedem Interessierten zugänglich wäre.

Als deren wichtigste Einzelforderungen sind zu nennen:

- Zureichende Information über die einzelnen Verfahrensschritte und die Kompetenzen der Verantwortlichen.
  - Rechtsmittelbelehrung für die Betroffenen.
  - Wie ist eine unabhängige Beschwerde- bzw. Rekursinstanz gewährleistet?
  - Zu regeln ist die höchste Verfahrensdauer einer Habilitation einschliesslich Rekurs.
  - Jeder Habilitierende erhält spätestens bei Einreichung seines Habilitationsgesuches eine der Fakultät angehörende Bezugsperson, die ihn während des Verfahrens zuverlässig informiert.
  - Element eines standardisierten Verfahrens ist der Beizug eines externen Gutachters, dessen Name und schriftliches Gutachten den Kandidaten zugänglich gemacht werden.
  - Bei der Stellungnahme zuhanden der Erziehungsbehörden und im Rekursfall ist volle Akteneinsicht zu gewähren, d. h. auch an der Philosophischen Fakultät I sind die Einzelgutachten auszuhändigen.
  - Im Rekursfall ist dem begründeten Begehren des Kandidaten stattzugeben, wonach ein weiteres Fremdgutachten zu bestellen ist.
  - Auch erfolgreiche Kandidaten erhalten ihre Habilitationsgutachten und erfahren die Abstimmungsergebnisse in der Fakultät.
2. Da ohne Zahlen und Fakten keine gezielte Nachwuchs- und Frauenförderung betrieben werden kann, wird die Regierung zweitens ersucht, dafür zu sorgen, dass die in Beantwortung der Anfrage 186/1990 begonnene Statistik über Habilitationen an der Universität Zürich weitergeführt wird.

Auf Antrag des Erziehungsrates und der Direktion des Erziehungswesens

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Zum Postulat von Diana Hornung, Zürich, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

Rechtsnormen über das Habilitationsverfahren finden sich in der Universitätsordnung vom 11. März 1920 (§§ 73 ff.). Im Rahmen der Hochschulkommission stehen Sinn und Bedeutung der Habilitation als solche zur Diskussion. Unabhängig von dieser Diskussion arbeitet die Erziehungsdirektion zurzeit an einer Teilrevision der Universitätsordnung und zieht dabei auch die Bestimmungen über das Habilitationsverfahren mit ein. Weiter erarbeitete der Senatsausschuss am 7. Mai 1991 Grundsätze des Habilitationsverfahrens, welche den Habilitanden abgegeben werden sollen. Die Ausarbeitung einer separaten Habilitationsordnung ist daher nicht notwendig.

Die Information über die einzelnen Verfahrensschritte sowie über die jeweiligen Kompetenzen ist in hinreichender Form in der Universitätsordnung enthalten (§§ 74-78). In formaler Hinsicht ist vorgesehen, dass die Gesuchsteller eine schriftliche Empfangsbestätigung erhalten, in welcher sie gleichzeitig über die nächsten Verfahrensschritte orientiert werden.

Mit diesen Grundlagen ist es dem einzelnen Gesuchsteller jederzeit möglich, bei der richtigen Stelle Auskunft über den aktuellen Verfahrensstand zu erlangen.

Eine Rechtsmittelbelehrung ist in jedem abweisenden Erziehungsratsbeschluss Bestandteil des Dispositivs.

Der Regierungsrat ist gegenüber dem Erziehungsrat Rekurs- und Beschwerdeinstanz. Es liegt ein Fall der verwaltungsinternen Verwaltungsrechtspflege vor. Nicht einzusehen ist, weshalb dem Erziehungsrat speziell für das Habilitationsverfahren eine andere Behörde übergeordnet werden soll.

Fraglich ist, welchen Nutzen die Aufnahme einer Bestimmung über die höchste Verfahrensdauer zeitigen könnte. Würde sie in der Form einer verbindlichen Limite abgefasst, so müsste diese unter Berücksichtigung des Zeitbedarfs bei Rechtsmittelergreifung auch im Interesse der Habilitanden hoch angesetzt werden. Wollte man durch eine solche Bestimmung die Dauer der Habilitationsverfahren generell herabsetzen, so könnte als unerwünschte Folge davon die Qualität des Verfahrens - namentlich des Gutachtens - leiden. Dies kann nicht der Zweck einer solchen Norm sein. Auf die Abgabe einer einfachen Empfehlung ist in einem Verordnungstext aber zu verzichten. Das Anliegen, Habilitationsverfahren nicht über den nötigen zeitlichen Aufwand hinaus zu verlängern, hat der Senatsausschuss im übrigen in seine Grundsätze des Habilitationsverfahrens vom 7. Mai 1991 aufgenommen, nach welchen der Dekan darauf zu achten hat, dass das Verfahren innerhalb der Fakultät so zügig wie möglich durchgeführt wird.

Für die Gewährleistung von zuverlässigen Informationen über den Verfahrensstand bedarf es keiner besonderen Bezugsperson. Der Senatsausschuss hat in seinen Grundsätzen des Habilitationsverfahrens festgelegt, dass die Dekane und Lehrstuhlinhaber Habilitationskandidaten betreffend Art und Thematik einer Habilitationsschrift sowie über deren qualitative Anforderungen informieren bzw. beraten. Den Kandidaten wird empfohlen, frühzeitig mit entsprechenden Fachvertretern der Fakultät Kontakt aufzunehmen. Die Institution eines eigentlichen "Habilitationsvaters" wird aber abgelehnt, da sich Gesuchsteller mit der Habilitation über eine besondere Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit ausweisen sollen.

Gemäss § 1 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes untersucht die Verwaltungsbehörde den Sachverhalt von Amtes wegen durch Befragung der Beteiligten und von Auskunftspersonen, durch Beizug von Amtsberichten, Urkunden und Sachverständigen, durch Augenschein oder auf andere Weise. Wenn der Erziehungsrat mit dem vorgelegten Gutachten der Fakultät nicht zufrieden ist, weil er z. B. an der Unbefangenheit des Gutachters zweifelt, kann er zur genauen Abklärung des Sachverhalts auch Obergutachten beiziehen. Dasselbe kann auch ein abgewiesener Gesuchsteller im Rekursverfahren verlangen. Schon unter dem geltenden Recht ist die Kontrolle der Gutachtertätigkeit genügend gewährleistet. Der Beizug eines externen Gutachters als Element eines standardisierten Verfahrens hätte demnach zur Hauptsache eine unnötige Verlängerung des Habilitationsverfahrens zur Folge.

Für die Frage des Akteneinsichtsrechts ist zu differenzieren: Bei Vorliegen eines negativen Antrags der Fakultät sowie im Rekursfall steht den Bewerbern grundsätzlich das uneingeschränkte Akteneinsichtsrecht zu. Ausnahmen davon kämen nur nach § 9 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes in Frage (zur Wahrung wichtiger öffentlicher oder schutzwürdiger privater Interessen). Wenn der Erziehungsrat einem positiven Antrag der Fakultät Folge leistet, besteht kein rechtlich geschütztes Interesse der Gesuchsteller, in die Akten Einsicht zu nehmen. Auch die Abstimmungsergebnisse in der Fakultät sind für den Entscheid nicht relevant. Entscheidende Behörde ist der Erziehungsrat.

Die mit der Beantwortung der Anfrage KR Nr. 186/1990 begonnene Statistik wird von der Erziehungsdirektion für den Erziehungsrat weitergeführt

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Zürich, den 7. August 1991

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**